

Gelangensbescheinigung.

DHL Leupold International GmbH.

Inhaltsübersicht.

1	Vorwort	3
2	Was ist die Gelangensbestätigung?	3
3	Wie gestaltet sich der Zeitplan für die Gelangensbestätigung?	3
4	Was sind die wichtigsten Eckdaten zur Gelangensbescheinigung?.....	3
5	Wie kann ich nun den Belegnachweis führen?	3

1 Vorwort

Aufgrund verschiedenster Kundennachfragen, teilweise widersprüchlicher Berichterstattung sowie verfrühter Seminartermine ist es im Laufe des Wirtschaftsjahres 2013 zu großen Unklarheiten hinsichtlich der Gelangensbestätigung gekommen. Mithilfe dieser Kundeninformation soll über die zukünftigen Belegnachweise sowie über den aktuellen Rechtsstand der Gelangensbestätigung informiert werden. Endgültige und damit auch eindeutige Informationen hinsichtlich des Sachstandes können allerdings erst mit Erlass des finalen BMF-Schreibens gegeben werden.

2 Was ist die Gelangensbestätigung?

Bei der Gelangensbestätigung handelt es sich um eine Erweiterung der bisherigen Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in das EU-Ausland. Mithilfe der Gelangensbestätigung soll sichergestellt werden, dass steuerbare aber steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen auch tatsächlich in das EU-Ausland gelangt sind. Die Gelangensbestätigung soll die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbes im Bestimmungsland sicherstellen und den betrügerischen umsatzsteuerlichen Karusselgeschäften vorbeugen.

3 Wie gestaltet sich der Zeitplan für die Gelangensbestätigung?

Die neuen Nachweispflichten treten ab dem 01. Oktober 2013 in Kraft, das Bundesfinanzministerium hat jedoch eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2013 gewährt. Bis zu diesem Termin dürfen die alten Nachweise noch ohne Beanstandung geführt werden.

4 Was sind die wichtigsten Eckdaten zur Gelangensbescheinigung?

Die Gelangensbestätigung

- betrifft nur Auslandsfracht in andere EU-Staaten. Drittländer wie Norwegen oder die Schweiz sind hiervon nicht betroffen.
- muss gemäß § 17a UStDV beinhalten:
 - Name und Anschrift des Absenders
 - Menge des Gegenstandes und handelsübliche Bezeichnung
 - Ort und Monat des Endes der Versendung oder Beförderung
 - Ausstelldatum der Bescheinigung
- kann als Sammelbestätigung für Zeiträume bis zu einem Quartal erstellt werden
- kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, solange die notwendigen Daten in diesen Dokumenten zu finden sind
- wird sie schriftlich erstellt, so müssen Abnehmer und Versender auf ihr unterzeichnen
- wird sie elektronisch erstellt, dann ist keine Unterschrift erforderlich
- Versandbelegen¹ wird im Rahmen der Belegpflicht „[...] eine niedrigere Beweiskraft beigemessen [...]“
- Spediteure und/oder Transportunternehmer müssen nicht mehr versichern, eine Gelangensbestätigung zu besitzen oder diese aufzubewahren

5 Wie kann ich nun den Belegnachweis führen?

Die einfachste Variante, die Gelangensbestätigung zu erbringen besteht darin, sich den Erhalt der Lieferungen vom Kunden/Empfänger per Email bestätigen zu lassen. Aufgrund der reduzierten Anforderungen hinsichtlich der Belegpflichten in Abschnitt 4 wird die Gelangensbestätigung bei vielen Verladern wie folgt umgesetzt:

1. Richten Sie eine zentrale Emailadresse für ihre Versandabteilung ein. In dieser Emailadresse können Sie alle Gelangensbestätigungen bündeln.

¹ Etwa der CMR-Frachtbrief oder die weiße Spediteurbescheinigung.

2. Versenden Sie einen Datenexport aus ihrem Sendungsverfolgungstool² an ihren Kunden/Empfänger und lassen Sie sich den Erhalt der Sendungen durch ihren Kunden direkt bestätigen. Streng genommen müsste hier erkennbar sein, dass diese Antwort nun auch tatsächlich von ihrem Kunden gegeben wurde. Das sollte allerdings in der Praxis durch die Domäne der Emailadresse oder durch die Emailsignatur ohnehin gegeben sein.
3. Treffen Sie mit ihren (Dauer-) Vertragspartnern im EU-Ausland Vereinbarungen, wonach diese den Empfang der Lieferung per Sammelbestätigung innerhalb eines von Ihnen vorgegebenen Zeitraums bestätigen sollen.
4. In der Wahl des Zeitraums sind Sie (nach bisherigem Sachstand) grundsätzlich frei: Bei Großkunden bietet sich sicherlich die monats- oder gar wochenbezogene Bestätigung an. Für Kleinkunden ist eine quartalsweise Bestätigung sicherlich praktikabler.
5. Antwortet ihr Kunde auf ihre Anfrage mit Ja, dann sind die derzeitigen gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Gelangensbestätigung erfüllt.

In der quartalsweisen Erhebung der Gelangensbestätigung besteht – ganz streng gefasst – ein gewisses Risiko, dass jedoch bisher in den jeweiligen Ausführungen keine wirkliche Beachtung gefunden hat. Als Sollversteuerer deklarieren Sie ihre Umsatzsteuer monatsweise per Umsatzsteuervoranmeldung an den Fiskus. Würden Sie nun Gelangensbestätigungen quartalsweise erheben, könnte hier argumentiert werden, Sie würden eine Voranmeldung einreichen, ohne wirklich alle notwendigen Belege für die Umsatzsteuervoranmeldung zu besitzen. Ob dies in der Realität tatsächlich so streng ausgelegt werden soll, ist fraglich.

6 Welche Änderungen ergeben sich bei den Versandbelegen?

Die weiße Spediteurbescheinigung muss nun den Monat enthalten, in dem die Versendung der Fracht in einen anderen EU-Mitgliedstaat der EU endete. Für die weiße Spediteurbescheinigung gelten darüber hinaus die gleichen Anforderungen wie für die Gelangensbestätigung selbst. Sie kann also als Sammelbestätigung wochen-, monats- oder quartalsbezogen erstellt werden. Wird die Spediteurbescheinigung elektronisch übermittelt, so ist keine Unterschrift erforderlich.

Der CMR-Frachtbrief muss nun eine Empfängerquittung in Feld 24 beinhalten.

7 Was haben nun Versandbelege mit all dem zu tun?

In der derzeitigen Sachlage schätzen wir die Bedeutung von Versandbelegen für den Nachweis der Steuerbefreiung nach derzeitiger Sachlage als vergleichsweise gering ein. Die Finanzbehörden haben nach § 17 a III S. 4 UStDV grundsätzlich das Recht, bei begründeten Zweifeln, ob der jeweilige Gegenstand tatsächlich in einen anderen EU-Staat gelangt ist, einen anderen zulässigen Beleg zur Prüfung verlangen. Laut Begründung der Gesetzesänderung durch das BMF wird damit „dem Umstand Rechnung getragen, dass einer Bescheinigung, in der der vom Abnehmer beauftragte Spediteur versichert, den Gegenstand der Lieferung in den Bestimmungsmitgliedstaat zu befördern, im Vergleich zu den übrigen in § 17a UStDV aufgeführten Nachweisen [Gelangensbestätigung], die allesamt das physische Gelangen des Liefergegenstands in den Bestimmungsmitgliedstaat bestätigen können, eine niedrigere Beweiskraft beigemessen werden kann.“

² wahlweise OrderWeb oder Intraship.